



9. Februar 2022

Motion

von Michael Graff (AL)
und Andreas Kirstein (AL)
und 1 Mitunterzeichnenden

Der Stadtrat wird beauftragt, folgende Verordnung für das Geläut sowie die Stunden- und Viertelstundenschläge der Kirchen auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu erlassen:

Art 1. Die Verwendung von Kirchenglocken hat unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu erfolgen.

Art. 2. Ein Frühgeläut findet nicht statt.

Art. 3. Zwischen 21 Uhr und 9 Uhr werden weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen.

Art. 4. Kultische Geläute finden nicht vor 9 Uhr 45 und nicht nach 20 Uhr statt.

Art. 5. Behördlich angeordnetes Sondergeläut fällt nicht unter die Bestimmungen von Art. 4.

Begründung:

Durch das regelmässige Geläute und die immer noch von vielen Kirchen ausgeführten Stunden- und Viertelstundenschläge sind grosse Teile der städtischen Bevölkerung ständig absichtlich erzeugten Geräuschemissionen ausgesetzt. In unmittelbarer Kirchennähe ist die Lautstärke beträchtlich, und auch in Hunderten von Metern Entfernung kommt es durch Zeitschläge zu nächtlichen Aufweckreaktionen. Eine ETH-Studie hat dabei aufgezeigt, dass die Reaktionen auf das Schlagen von Kirchenglocken gravierender sind als bei anderen Geräuschen gleicher Lautstärke, wie z.B. Fluglärm, da sie eine hohe Impulsivität aufweisen. Das Frühgeläut um 7 Uhr weckt dann einen Grossteil der Bevölkerung, darunter auch diejenigen, deren Tagesrhythmus nicht dem immer weniger dominanten 7–23-Uhr-Schema entspricht (Schichtarbeitende, im Home-Office Tätige, Kleinkinder, andere Nichterwerbstätige). Abweichende Tagesrhythmen sind zur Abflachung der Verkehrsspitzen sowie der Energieverbrauchsspitzen bei Haushalten, Gewerbe und Verwaltung aus wirtschaftlichen und ökologischen Erwägungen aber vorteilhaft. Das Frühgeläut hat dabei auch für die Kirchen keinen erkennbaren Nutzen mehr, da Frühgottesdienste um 7 Uhr in der Stadt Zürich kaum mehr stattfinden. Üblich dafür ist jetzt 10 Uhr.

Angesichts der hohen Kirchendichte auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind viele Bewohner und Bewohnerinnen den Geräuschemissionen der Glocken ausgesetzt. Die Städtische Läuteordnung von 1908 wurde mit der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich von 2011 ausser Kraft gesetzt, das Geläut in der Stadt Zürich wird seitdem staatlicherseits nur noch durch die Lärmschutzverordnung des Bundes reglementiert, welche keine Aussagen zu Geläut und Zeitschlägen macht. Individuelle Vorstösse mit der Bitte um Rücksichtnahme bei einzelnen Kirchen haben in der Vergangenheit wenig bewirkt, aber auch die Kirchen können sich den veränderten Gegebenheiten und Befindlichkeiten nicht mehr völlig verschliessen. Die neue Läuteordnung der evangelisch-reformierten Kirche für die Kirchengemeinden Zürich und Oberengstringen vom Dezember 2021 schafft den Zeitschlag zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ab, was die Belastung in der Nacht vermindert, lässt aber Ausnahmen zu. Für die römisch-katholischen Kirchen hat das städtische Dekanat im November 2021 empfohlen, in besonders lärmsensibler Umgebung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf den nächtlichen Zeitschlag zu verzichten – oder zumindest die Lautstärke zu minimieren, respektive die Schlagdauer anzupassen. Diese Empfehlung ist aber weniger verbindlich als die Läuteordnung der evangelisch-reformierten Kirche. Ausserdem hält die evangelisch-reformierte Kirche am Frühgeläut an Werktagen um 7 Uhr fest, und die römisch-katholische Kirche lässt nicht erkennen, dass hier Einschränkungen vorgesehen sind.

Ein Bundesgerichtsurteil von 2017 zum Läuten bzw. Schlagen von Kirchenglocken hält fest (1C_383/2016, 1C_409/2016), es sei „... eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Bei dieser Abwägung steht den örtlichen Behörden ein Beurteilungsspielraum zu, insbesondere bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit und dem öffentlichen Interesse an Anlässen mit lokaler Ausprägung oder Tradition.“ Damit räumt das Bundesgericht den örtlichen Behörden bei der Ortsüblichkeit des Brauchtums einen klaren Ermessensspielraum ein. Die Stadt Zürich ist nun keine ländliche Gemeinde, sondern die grösste Stadt der Schweiz, kosmopolitisch und mit einer ethnisch und religiös diversen Bevölkerung, von der heute nur noch ca. 45% der katholischen oder der reformierten Kirche angehören, die für das Läuten und Schlagen der Glocken verantwortlich sind. Im Namen der Tradition beschallt in Zürich also heute eine konfessionelle Minderheit die Mehrheit. Traditionen sind aber kein Wert an sich. Sie verlieren regelmässig an Bedeutung, und viele werden zu Recht als nicht mehr zeitgemäss erkannt, wie etwa das früher übliche Rauchen im ÖV oder Körperstrafen als Erziehungsmittel.

Die Motion fordert daher, der fortschreitenden Säkularisierung, dem Gesundheitsschutz und dem Trend zu flexiblen Arbeitszeiten gerecht zu werden, und somit die Läutpraxis der Staatskirchen den veränderten gesellschaftlichen Umständen anzupassen. Die Umsetzung stellt eine 12-stündige vom Läuten und Schlagen der Glocken freie Zeit von 21 Uhr bis 9 Uhr sicher. Den religiösen Bedürfnissen der Minderheit der christlich Gläubigen und der Freude an der Tradition von Geläut und Zeitschlägen wird dabei täglich ebenfalls 12 Stunden Zeit eingeräumt. Damit kommt gelebte Toleranz und ein tatsächlicher Interessenausgleich zum Ausdruck, wogegen bislang Toleranz nur von denen verlangt wird, die sich am Geläut und an den Zeitschlägen stören. Die Verordnung wird mit wenig technischem und finanziellem Aufwand eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität für die städtische Bevölkerung bewirken.

Michael Hoff
A. Kistler

Nathalie Eberli



Unterschriftenliste Mitunterzeichnende

Vorname, Name, Partei in Druckschrift:

Unterschrift:

1

Nedalic Ekule

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20